

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO**  
 WA Allgemeine Wohngebiete (siehe textliche Festsetzung Nr. 1.1)  
 Wo Anzahl der Wohneinheiten je Einzel- und Doppelhaus (maximal) (siehe textliche Festsetzung Nr. 1.2)
- Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 4 BauNVO**  
 0,4 Grundflächenzahl  
 II Zahl der Vollgeschosse (maximal)  
 TH Traufhöhe (maximal) (siehe textliche Festsetzung Nr. 2.2)  
 FH Firsthöhe (maximal) (siehe textliche Festsetzung Nr. 2.3)
- Bauweise, Baulinie, Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO**  
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
 Baugrenze  
 überbaubare Grundstücksfläche  
 nicht überbaubare Grundstücksfläche  
 Firststrichung
- Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO**  
 Straßenverkehrsflächen  
 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
 F+R Fuß- und Radweg
- Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauNVO**  
 Private Grünflächen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauNVO**  
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (siehe textliche Festsetzung Nr. 6.1)  
 Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Einzelbaum)  
 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauNVO**  
 FD, SD, WD, PD zulässige Dachformen: Flachdach, Satteldach, Walmdach, Pultdach mit zulässiger Dachneigungsspanne
- Sonstige Planzeichen**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauNVO  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugeländen, oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO  
 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO  
 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger  
 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO)  
 Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNVO (siehe textliche Festsetzung Nr. 9 und Hinweis Nr. 4)
- Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter**  
 10 Flurgrenze  
 Flurnummer  
 161 Flurstücksgrenze  
 Flurstücksnummer  
 vorhandene Bebauung mit Hausnummer  
 Grundwasserermessstelle  
 Höhe Schachtdedeckel in Meter ü. Normalhöhennull (NHN)  
 Die exakte Höhe ist bei Bedarf gegebenenfalls örtlich zu überprüfen.  
 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Überschwemmungsgebiet Ems - HQ 100)

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (gemäß § 9 BauNVO, BauNVO)

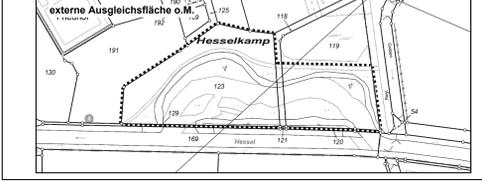
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)**  
 1.1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 4 sind alle in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)**  
 2.1. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 und WA 4 sind je Einzelhaus maximal vier Wohneinheiten sowie je Doppelhaushälfte maximal zwei Wohneinheiten zulässig.
- Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)**  
 3.1. Eingeschossige Wintergärten und Terrassenüberdachungen dürfen die Baugrenzen einseitig um maximal 3,0 m überschreiten. Davon ausgenommen sind die den in diesem Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Baugrenzen.
- Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, §§ 12, 14, 20, 23 BauNVO)**  
 4.1. Garagen und überdeckte Stellplätze (Carpools) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie im seitlichen Grenzabstand unter Beachtung der nachstehenden Festsetzung 4.2 zulässig.
- Garagen und überdeckte Stellplätze (Carpools) sind mit einem vorderen Abstand von mindestens 5,0 Meter zur Straßenbegrenzungslinie und einem seitlichen Abstand von mindestens 1,0 Meter zur Straßenbegrenzungslinie zu errichten.**
- Nebengebäude sind nur eingeschossig und nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten.**
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)**  
 5.1. Je Grundstück sind Einfahrten in der Summe von 6,00 m zulässig.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 24, 25a, 25b BauNVO)**  
 6.1. Maßnahmenflächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Innerhalb der festgesetzten Umgrenzung ist ein Feldholz zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Der vorhandene Gehölzbestand wird durch Anpflanzungen von heimischen, standortgerechten Laubgehölzen (u.a. Feldahorn, Sandbirke, Hainbuche, Hartriegel, Kornelkirsche, Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Waldgelbblat, Heckenkirsche, Holzapfel, Zitterpappel, Vogelkirsche, Schliehe, Kreuzdorn, Faulbaum, Hundrose, Salweide, Grauweide, Schwarzer Holunder, Flatterulme, Gemeiner Schwarbeil) ergänzt.
- Erhalt der Bepflanzungen des Lärmschutzwalles:** In der festgesetzten Umgrenzung ist ein Feldholz zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Der vorhandene Gehölzbestand wird durch Anpflanzungen von heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu erhalten. Alle Maßnahmen, die zu einem Abgang der Gehölze führen, sind unzulässig. Abgängige Gehölze sind artgleich nachzupflanzen.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO)**  
 7.1. Die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen sind von Bebauung und Gehölzbeplantungen freizuhalten.
- Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO)**  
 8.1. Aktiver Schallschutz: Innerhalb der festgesetzten Umgrenzung ist ein Feldholz zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Der vorhandene Gehölzbestand wird durch Anpflanzungen von heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu erhalten. Alle Maßnahmen, die zu einem Abgang der Gehölze führen, sind unzulässig. Abgängige Gehölze sind artgleich nachzupflanzen.
- Flächen mit Bodenbelastungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO)**  
 9.1. Bodenbeschädigung: Für den in der Planarstellung gekennzeichneten Bereich der Altablagung ist im Bereich der nicht überbauten und befestigten Flächen eine flächige Abdeckung aus unbelastetem Boden in einer Stärke von mindestens 0,30 m zu versehen und zu erhalten.
- Anpflanzungen:** Für den in der Planarstellung gekennzeichneten Bereich der Altablagung ist das Anpflanzen von Nutzpflanzen nicht zulässig.
- Brauchwasserentnahme:** Der Bau und Betrieb privater Brauchwasser-Brunnen ist im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.
- Einrichtungen zur dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels (z.B. Kellerdrainagen) sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.**
- Einfriedigung:** Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (vgl. textliche Festsetzung 6.1) sowie die Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Lärmschutzwall" (vgl. textliche Festsetzung 6.2) sind dauerhaft mit einer mindestens 2,0 m hohen Zaunanlage (z.B. Stabgitterzaun) einzufrieden und vor unbefugtem Zugang (z.B. Toranlage) zu sichern.
- Zuordnung der Flächen oder Maßnahmen zur Eingriffskompensation in Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauNVO)**  
 10.1. Als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme wird den Eingriffen dieses Bebauungsplanes (Wohngebietsflächen des Flurstücks 292) anteilig die Sammelkompensationsmaßnahme K 165/M1 "Renaturierung der Hesse mit Auenflächendeckung östlich Friedhof Mitte" (Gemarkung Milte, Flur 051, Flurstück 118 (0a), 119 (0b) und 123) zugeordnet, welche im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5.05 "Königstal I" planungsrechtlich gesichert ist (siehe Hinweis Nr. 8 externer Ausgleich).

### ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (gemäß § 9 Abs. 4 BauNVO i. V. m. § 89 BauO NRW)

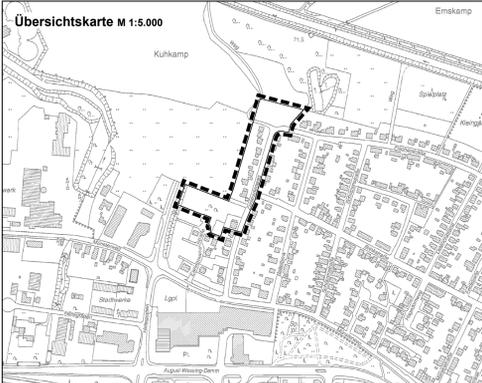
- Gestalterische Einheit von Doppelhäusern**  
 Bei Doppelhäusern sind Dachneigung, Firstrichtung, Art und Farbe der Dacheindeckung, Dachüberstände, Ausführung der Giebeln und Gebäudehöhe (Sockel-, Trauf-, Firsthöhe) einheitlich auszuführen. Die Außenwände sind in Oberflächenstruktur und Farbgebung aufeinander abzustimmen.
- Dachform und Dachneigung:**  
 Die jeweils in den Teilkarten zulässigen Dachformen und Dachneigungen der Hauptbaukörper ergeben sich aus den Einträgen in der Planzeichnung. Bei untergeordneten Bautteilen, Nebenanlagen und Garagen/Carpools sind jeweils auch andere Dachformen und -neigungen sowie Flachdächer zulässig.
- Dachaufbauten und Dacheinschnitte:**  
 Alle über der Traufe angeordneten Bauteile wie Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Zweerliche müssen vom Ortsgang einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten. Die Summe der Breiten dieser Bauteile darf 1/3 der Gebäudehöhe nicht überschreiten (gemessen in der breitesten Ausdehnung der Dachfläche).
- Bestimmung des Ortsgangs:**  
 Schnittkante der Außenseite der Dachfläche mit der Außenseite der Giebelwand.
- Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur in der ersten Dachgeschosse zulässig, im Spitzbodenbereich (= 2. Ebene im Dachraum) sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte unzulässig.**
- Dacheindeckung für geneigte Dächer:**  
 Glasierte oder reflektierende Dacheindeckungen, ausgenommen Solaranlagen, sind unzulässig.
- Gestaltung der Einfriedigungen:**  
 In Vorgärten (vorderer Grundstücksbereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Gebäude) sind nur heckenartige Einfriedigungen aus heimischen, standortgerechten Gehölzen bis zu einer Höhe von 0,8 m über Gelände zulässig. Hinter diesen Hecken sind grundstückseitig zusätzlich andere Einfriedigungen in maximal gleicher Höhe zulässig, deren Abstand zu öffentlicher Verkehrs- und/oder Grünflächen muss mindestens 0,5 m betragen.
- Vorgärten:**  
 Im Vorgartenbereich (Grundstücksbereich zwischen zugeordneter öffentlicher Verkehrsfläche und Hauptbaukörper) ist eine flächige Gestaltung und Bepflanzung mit Kies, Schotter o.ä. mineralischen Schutzgittern bis auf den Anteil der Erschließung (Stellplätze, Zufahrten zu den Garagen, Zuwegungen zum Eingang) unzulässig.
- Aufenthaltsbereiche:**  
 In Vorgärten (vorderer Grundstücksbereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Gebäude) sind aufgestellte Abfallbehälter entweder durch einen Sichtschutz in Form einer Pergola einzufassen oder durch Rankkonstruktionen unter Verwendung von Rank- und/oder Kletterpflanzen dauerhaft einzugittern. Alternativ ist eine Unterbringung in Schränken möglich.
- Ausdrückliche Hinweise zu den örtlichen Bauvorschriften:**  
 Zu den festgesetzten örtlichen Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten i. S. der Bußgeldvorschriften der BauO NRW und können entsprechend gehandelt werden.

### HINWEISE

- Denkmalschutz / Archäologie:**  
 1.1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.
- Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0257/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäle (kulturgegeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).**
- Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.**
- Geruchsimmissionen:**  
 Im Plangebiet können Geruchsimmissionen auftreten, die von den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgehen.
- Ver- und Entsorgung:**  
 Vorhaben und Anpflanzungen im Einwirkungsbereich von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sind rechtzeitig mit den Versorgungs- und Entsorgungsträgern abzustimmen. Soll das Niederschlagswasser über eine technische Anlage versickert werden, ist dies mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf abzustimmen.
- Alltasten:**  
 Das Plangebiet befindet sich fast vollständig im Bereich der Altablagung "Zurstraßenweg". Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die im Plan gekennzeichnete Grenze der Altablagung ist und diese mit der tatsächlichen Grenze der Altablagung ist und diese insbesondere im nördlichen, westlichen und südlichen Bereich über das Plangebiet hinausreicht. Da bei etwaigen Bauvorhaben Sicherungsmaßnahmen (z.B. passive Gasdränen, Grabesperrern) erforderlich werden können, sind alle Erdarbeiten auf Grundstücken dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau als Untere Bodenschutzbehörde zur Zustimmung anzuzeigen, um ggf. einseitige Sicherungsmaßnahmen beurteilen und abstimmen zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass in der innerhalb der Einzäunung vorhandenen Lärmschutzwall Teile der Altablagung "Zurstraßenweg" gesichert eingelagert wurden. Um die unbelastete Abdeckschicht nicht zu beeinträchtigen und zu verändern, darf der Erdwall nicht betreten werden. Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Bauarbeiten, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.
- Kampfmittel:**  
 Einzelfunde sind nicht auszuschließen. Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Treten hierbei verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg ist durch die Ordnungsbehörde der Stadt Warendorf oder Kreispolizeibehörde Warendorf zu benachrichtigen.
- Ökologische Belange und Artenschutz:**  
 Die Baumschutzsatzung der Stadt Warendorf ist zu beachten. Sofern vorhandene Gehölze beschnitten bzw. entfernt werden sollten, sind die rechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Demnach ist es u. a. verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres Hecken, Gebüsch und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegearbeiten sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen. Bei der Beseitigung von Bäumen auf gärtnerisch genutzten Flächen liegt es in der Verantwortung des Eigentümers, nicht gegen die Verbotstatbestände des BNatSchG zu verstoßen. Gebäude sind vor dem Abriss von Fachteilen auf mögliche Fledermausquartiere zu untersuchen. Fledermauskundliche Untersuchungen sind von qualifizierten Fachgutachtern durchzuführen, die nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen haben. Es ist der aktuelle Stand der Technik und des Wissens anzuwenden.
- DIN-Normen und sonstige außerstaatliche Regelwerke:**  
 Die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke werden im Baudezernat der Stadt Warendorf, Freckenhorster Str. 43, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten, außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache, zur Einsicht bereit gehalten.
- Schallschutz:**  
 Für den Bereich des Flurstücks 299 wird empfohlen in Schlafräumen (einschließlich Kinderzimmern), welche nach Nordwesten / Westen ausgerichtet sind, schalldämmende Lüftungsanlagen vorzusehen, da bereits bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) bei nur teilweise geöffneten Fenstern gestörter Schlaf häufig nicht möglich ist (vgl. DIN 18005).
- Externer Ausgleich:**  
 Der Ausgleich wird vollständig auf der externen Ausgleichsfläche K165/M1 "Renaturierung der Hesse mit Auenflächendeckung östlich Friedhof Mitte" (Gemarkung Milte, Flur 051, Flurstück 118 (0a), 119 (0b) und 123) gedeckt.



### Bebauungsplan Nr. 2.70 2. Änderung und Ergänzung "Münsterweg / Westlich Zurstraßenweg"



**Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2 (1) BauGB**  
 Der Rat der Stadt Warendorf hat gemäß § 2 (1) BauGB in seiner Sitzung am 08.11.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.  
 Der Aufstellungsbeschluss ist am 16.11.2012 örtlich öffentlich bekannt gemacht worden.  
 Warendorf, den 09.09.2020  
 Der Bürgermeister  
 Im Auftrag  
 gez. Pesch  
 Lfd. Städt. Baudirektor

**Beschluss über die Änderung des Verfahrens**  
 Der Rat der Stadt Warendorf hat am 19.09.2019 die Erweiterung des Geltungsbereichs und die Änderung des Verfahrens beschlossen.  
 Der Beschluss ist am 19.11.2019 örtlich öffentlich bekannt gemacht worden.  
 Warendorf, den 09.09.2020  
 Der Bürgermeister  
 Im Auftrag  
 gez. Pesch  
 Lfd. Städt. Baudirektor

**Öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB**  
 Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss hat am 27.05.2020 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
 Nach örtlicher öffentlicher Bekanntmachung am 05.06.2020 hat der Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB vom 19.08.2020 bis 19.07.2020 öffentlich ausliegen.  
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.06.2020 gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.  
 Warendorf, den 09.09.2020  
 Der Bürgermeister  
 Im Auftrag  
 gez. Pesch  
 Lfd. Städt. Baudirektor

**Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB**  
 Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Warendorf gemäß § 10 (1) BauGB am 27.08.2020 als Satzung beschlossen. Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlussfassung teilgenommen.  
 Warendorf, den 09.09.2020  
 Der Bürgermeister  
 Im Auftrag  
 gez. Linke  
 Bürgermeister

**Ausfertigung**  
 Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen dieser Zeichnung und Text sowie den hierzu ergangenen Beschlüssen des Rates der Stadt Warendorf am 27.08.2020 überein.  
 Die für die Rechtsverwirklichung erforderlichen Verfahrensunterlagen sind eingehalten.  
 Warendorf, den 09.09.2020  
 Der Bürgermeister  
 Im Auftrag  
 gez. Linke  
 Bürgermeister

**Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB**  
 Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB ist am 18.11.2022 örtlich gemäß § 10 (3) BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 15.09.2005 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.09.2017 mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.  
 Warendorf, den 19.12.2022  
 Der Bürgermeister  
 Im Auftrag  
 gez. Pesch  
 Lfd. Städt. Baudirektor

**Baugesetzbuch (BauGB)**  
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.  
**Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**  
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 2186, ber. S. 304), in Kraft getreten am 15.04.2020.  
**Baunutzungsverordnung (BauNVO)**  
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);  
 vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist;  
**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2016 - BauO NRW 2016)**  
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2016 (GV. NRW. 2016 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 2186), in Kraft getreten am 15.04.2020;  
**Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BkVVerordNVO)**  
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), die zuletzt durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) geändert worden ist;  
**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**  
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist;  
**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)**  
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist;  
**Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG)**  
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790), in Kraft getreten am 27.09.2016.